Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.03.2001

Geschäftszahl

G110/00

Sammlungsnummer

16114

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des FamilienlastenausgleichsG 1967 hinsichtlich der durch Verweis auf das EStG 1988 bewirkten Einbeziehung von Beschäftigungsvergütungen an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligter Personen in die Berechnung des zu leistenden Dienstgeberbeitrags

Rechtssatz

Abweisung des Antrags des VwGH auf Aufhebung der Wortfolge ", sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des §22 Z2 des Einkommensteuergesetzes 1988" im §41 Abs2 und der Wortfolge "sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des §22 Z2 des Einkommensteuergesetzes 1988" im zweiten Satz des §41 Abs3 FamilienlastenausgleichsG 1967 idF des SteuerreformG 1993, BGBl 818.

Hinweis auf die Begründung im E v 01.03.01, G109/00, betreffend §2 und §5 Abs1 KommunalsteuerG 1993.